

BEKANNTMACHUNG



über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet nördlich und westlich der Gruber Straße, südlich der Kirchheimer Allee (Flurnummer 539, 539/5 und 550)“ gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat am 10.04.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 befindet sich in Poing-Nord nördlich und westlich der Gruber Straße sowie südlich der Kirchheimer Allee und umfasst die Grundstücke Gruber Straße 46, 46 a – c sowie Gruber Straße 48 (siehe kartenmäßige Darstellung).

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (Nachverdichtung bzw. andere Maßnahmen der Innenentwicklung). Es erfolgt keine Umweltprüfung (§ 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Die Darlegung für die Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) erfolgte in der Zeit vom 18.05.2017 bis einschließlich 23.06.2017.

Der Gemeinderat hat am 21.09.2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2017 gebilligt und die Durchführung der öffentlichen Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 mit Begründung in der Fassung vom 21.09.2017 wird

von Donnerstag, 14.12.2017 bis einschließlich Freitag, 19.01.2018

im Bauamt der Gemeinde Poing, Rathausstraße 4, Erdgeschoss, während der Amtszeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Gemeinde Poing www.poing.de ab dem 14.12.2017 zum Herunterladen zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Gemeinde Poing abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§§ 3 Abs. 2 Satz 2 und 4 a Abs. 6 BauGB).

Poing, den 30. November 2017
Gemeinde Poing

A. Hingerl
Erster Bürgermeister



Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln
vom 06.12.2017 bis 19.01.2018

Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt
Nr. 49 am 06.12.2017

Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage www.poing.de
vom 06.12.2017 bis 19.01.2018

